

lantent u. s. w. anzuwenden, und es ist die Hälfte der entrichteten Beiträge von den Versicherten zu erstatten.

5. Die Hausgewerbetreibenden sind in den unter 3 und 4 angegebenen Fällen verpflichtet, über die Dauer ihrer Beschäftigung für eigene Rechnung und über die von ihnen im Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Hilfspersonen Verzeichnisse zu führen, aus welchen sich insbesondere die Dauer der Beschäftigung der letzteren ergibt. Sie haben diese Verzeichnisse den sie beschäftigenden Fabrikanten u. s. w. auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

6. Die Einrechnung des von dem Arbeitgeber dem Hausgewerbetreibenden zu erstattenden Betrages in den Arbeitsverdienst ist unzulässig und ohne rechtliche Wirkung.

7. Für die Dauer vorübergehender Beschäftigung für eigene Rechnung haben die Hausgewerbetreibenden den vollen Beitrag für ihre Person, beziehungsweise den halben Beitrag für ihre Hilfspersonen selbst zu tragen.

8. Die Strafbestimmungen in §§ 180 und 181 des Gesetzes finden auf die Fabrikanten u. s. w. in ihrem Verhältniß zu den Hausgewerbetreibenden entsprechende Anwendung.

Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder gegen die über Form und Inhalt der Meldung erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

208. Personen, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, wie Waschfrauen, Näherinnen, Schneiderinnen, Plätterinnen u. s. w., die in den Wohnungen ihrer Kunden berufsmäßig Lohnarbeit ausführen, sind versicherungspflichtig zur Invaliditäts- und Altersversicherung. Dieselben können an Stelle der Arbeitgeber die Versicherungsbeiträge selbst entrichten und die Hälfte des Wochenbeitrags von demjenigen Arbeitgeber zurück verlangen, von welchem sie zuerst beschäftigt werden.